OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651213/3/FP

Datum:
Linz, 24. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G.T., geb. x, X, P., vertreten durch A., Rechtsanwälte in W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. Juni 2018, GZ: VerkR96-14518-2018, betreffend den Ausspruch des Verfalls gemäß § 98a Abs. 3 KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid erklärte die belangte Behörde einen im Rahmen einer Amtshandlung von Beamten der Autobahnpolizeiinspektion Haid vorgefundenen Laserblocker der Type Stinger gemäß § 98a Abs 3 KFG als verfallen.
Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) das ggst. Kraftahrzeug gelenkt habe, in welchem für ihn erkennbar ein sogenannter Radar- bzw Laserblocker der Marke Stinger mitgeführt worden sei. Das Mitführen solcher Geräte sei gemäß § 98a Abs. 1 KFG verboten und diese Geräte gemäß § 98a Abs. 3 KFG für verfallen zu erklären.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19. Juli 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass das Gerät mangels Vorhandensein einer Steckkarte nicht gebrauchsfähig gewesen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. Juli 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 4. Mai 2018 um 20:15 Uhr den auf ihn zugelassenen PKW Audi RS6 mit dem Kennzeichen X auf der Autobahn A1, RFB Wien, im Gemeindegebiet von A bei Km 174,960. Bei einer von der API H durchgeführten Geschwindigkeitsmessung war das Fahrzeug des Bf 2 - 3 Sekunden nicht messbar, weshalb die Beamten auf das Fahrzeug aufmerksam wurden und dieses anhielten. Bei der darauffolgenden Kontrolle wurden im Bereich des Kühlergrills fest verbaute Sensoren vorgefunden. Im Bereich der Mittelkonsole befand sich ein Kartenleser (Steuergerät) für eine Stinger Steckkarte. Die Karte wurde nicht vorgefunden. Das Steuergerät wurde ausgebaut und beschlagnahmt.

Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeugs ist der Bf. Dieser hat seinen Hauptwohnsitz an der Adresse X, P.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere der Anzeige der API Haid samt Lichtbildbeilage und ist unbestritten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 98a Abs 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Gemäß § 98a Abs 2 KFG sind Verstöße gegen Abs 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Gemäß § 98a Abs 3 KFG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, wenn die in Abs 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Gemäß § 17 Abs 1 VStG dürfen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

Gemäß § 27 Abs 1 VStG ist (für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens) die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Gemäß § 3 Z 3 AVG richtet sich, soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (für Administrativverfahren) nichts anderes bestimmen, diese in sonstigen Sachen:

- zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles,
- dann nach seinem Aufenthalt,
- dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland,
- schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland,

- wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten;
- kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid, auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs 3) zu überprüfen, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet.

III.2. Verfall

III.2.1. Gemäß § 98a Abs 3 letzter Satz KFG sind Radar- oder Laserblocker für verfallen zu erklären. Sachlich zuständig zur Vollziehung des KFG ist gemäß § 123 Abs 1 KFG die Bezirksverwaltungsbehörde.

Deren örtliche Zuständigkeit ist davon abhängig, ob über den Verfall im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines administrativen Sicherungsverfahrens abgesprochen wird. Liegt ein Verwaltungsstrafverfahren vor, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 27 VStG nach dem Tatort, handelt es sich hingegen um ein administratives Sicherungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 3 Z 3 AVG zunächst nach dem Hauptwohnsitz des Beteiligten. Der Tatort der von der Behörde behaupteten Verwaltungsübertretung befindet sich im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, während sich der Hauptwohnsitz des Bf im Sprengel der für den Wohnort des Bf zuständigen Bezirkshauptmannschaft befindet. Der Bf wohnt in P. bei W.

III.2.2. Nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre tritt der Verfall von Gegenständen in zwei unterschiedlichen Formen in Erscheinung. Zum einen kann der Verfall als Strafe für ein deliktisches Verhalten und zum anderen als bloße Sicherungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren ausgesprochen werden. Ob der Verfall als Strafe oder als Sicherungsmaßnahme vorgesehen ist, ist anhand der jeweiligen Verwaltungsvorschrift zu ermitteln. Der Ausspruch des Verfalls als Strafe setzt voraus, dass der Verfall in der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift ausdrücklich als Strafe angedroht ist (VwGH 15. Juli 1999, 99/07/0083), wie dies etwa in § 369 GewO 1994 (arg. „Strafe des Verfalls“) und im § 52 WaffG der Fall ist (vgl. dazu Lewisch/Fister/Weilguny, VStG, § 17 RZ 1 und 3 sowie § 39 RZ 4, mwN).

§ 98a KFG wurde durch BGBl. I Nr. 9/2017 eingeführt. Die Gesetzesmaterialien treffen keine Aussage dazu, ob der Gesetzgeber den dort vorgesehen Verfall als (Neben-)strafe oder als administrative Sicherungsmaßnahme regeln wollte.
In Abs 1 par. cit. wird das Anbringen oder Mitführen von Gegenständen mit denen Geschwindigkeitsmessungen beeinflusst oder gestört werden können, verboten.

Absatz 2 regelt, dass Verstöße gegen dieses Verbot (in der Regel) sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer anzulasten sind. In Absatz 3 ist vorerst eine Ermächtigung der Exekutivorgane geregelt, die Weiterfahrt bis zum Ausbau derartiger Gegenstände zu verhindern und im letzten Satz dieser Bestimmung ist angeordnet, dass diese Geräte für verfallen zu erklären sind.
Der Gesetzestext stellt also keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und dem Verfall der Gegenstände her und ordnet insbesondere nicht ausdrücklich an, dass der Verfall eine Strafe darstellen soll.

Dies spricht für einen administrativrechtlichen Verfall.

III.2.3. Diese Rechtsansicht wird bei einem Vergleich mit anderen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Verfall als Nebenstrafe regeln, gestützt:

So bestimmt z.B. § 52 Abs 1 WaffG, dass Waffen, die den Gegenstand einer nach § 51 als Verwaltungsübertretung strafbaren Handlung bilden, von der Behörde unter näher genannten Voraussetzungen für verfallen zu erklären sind. In dieser Bestimmung ist also der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand und einer Verwaltungsübertretung ausdrücklich gesetzlich angeführt.
Das gilt auch für § 369 GewO: Dieser sieht den Verfall von Waren vor, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung ... im Zusammenhang stehen und bezeichnet den Verfall in seinem letzten Satz ausdrücklich als Strafe.

In diesen Regelungen, welche nach ständiger Rechtsprechung den Verfall als Nebenstrafe vorsehen, hat der Gesetzgeber einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Verwaltungsübertretung und dem für verfallen zu erklärenden Gegenstand getroffen.
Dieser unmittelbare Zusammenhang fehlt in § 98a KFG gänzlich, was dagegen spricht, den dort geregelten Verfall ebenfalls als (Neben)strafe zu bewerten.

III.2.4. Auch die systematische Einordnung der ggst. Verfallsbestimmung in § 98a Abs 3 KFG spricht dafür, den Verfall als administrative Sicherungsmaßnahme zu beurteilen. Die Strafbestimmungen des KFG sind in § 134 kompakt unter der Überschrift „Strafbestimmungen“ zusammengefasst. Hätte der Gesetzgeber den Verfall von Gegenständen im Sinne des § 98a Abs 1 KFG als Strafe konzipieren wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass er diesen Verfall in die Strafbestimmungen des § 134 KFG aufnimmt. Dazu ist anzuführen, dass der Verfall von Gegenständen, mit welchen gegen kraftfahrrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, in aller Regel gesetzlich gerade nicht vorgesehen ist. Abgesehen von § 98a KFG ist lediglich der Verfall von Manipulationseinrichtungen für Kontrollgeräte im KFG geregelt, wobei sich diese Bestimmung systematisch bei den Strafbestimmungen im § 134 Abs 7 befindet. Der Verfall derartiger Manipulationseinrichtungen an Kontrollgeräten ist daher wohl als Nebenstrafe

anzusehen. Hätte der Gesetzgeber auch den Verfall der im § 98a Abs 1 genannten Gegenstände als Nebenstrafe konzipieren wollen, hätte er diese Geräte ebenfalls im § 134 (wohl in Abs 7) erwähnt und den Verfall nicht gesondert in § 98a Abs 3 letzter Satz KFG regelt.

In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. November 2009, 008/07/0137, zu § 35 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ausgeführt, dass diese Bestimmung (welche den Verfall regelt) zwar einen Bezug zum Strafrecht herstelle, aber eindeutig nicht als Strafe konzipiert sei. Dies ergebe sich aus der Trennung der Verfallsregelungen von den Bestimmungen über die Verwaltungsstrafverfahren. Diese Trennung schließe es aus, im Verfall eine Maßnahme zu erblicken, die sowohl Strafe als auch Sicherungsmaßnahme sei.

Nichts anderes ist vorliegend der Fall.

III.3. Da die Verfallsbestimmung des § 98a Abs 3 letzter Satz KFG also eine administrative Sicherungsmaßnahme darstellt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit in Bezug auf den Verfallsausspruch nach § 58a Abs 3 KFG gemäß § 3 Z 3 AVG nach dem Hauptwohnsitz des Bf.

Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz nicht im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, weshalb diese zur Erlassung des ggst. Bescheides nicht zuständig sein konnte.

Der angefochtene Bescheid war insofern – unabhängig von der Frage, ob es sich bei ggst. Gerät um eines im Sinne des § 98a KFG handelt – aufzuheben.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision zulässig, weil es zur Frage, ob es sich bei dem im § 98a Abs 3 letzter Satz KFG geregelten Verfall um eine administrative Sicherungsmaßnahme oder eine (Neben-)strafe handelt, bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert. Dieser Frage kommt auch über den Einzelfall hinaus wesentliche Bedeutung zu, weil davon auch die Frage abhängt, welche von mehreren in Frage kommenden Bezirksverwaltungsbehörden für das Verfahren örtlich zuständig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl